

Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke  
Wyss und Falken, Landabtretungsvertrag und Arkadeneinbau

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 17. November 1965

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Während im Jahre 1903 für eine grössere Anzahl von Strassen ausserhalb des Stadtkerns Baulinien festgelegt worden sind, gelten für das Gebiet innerhalb der alten Ringmauern nur die baugesetzlichen Bestimmungen. Diese wurden mit der Festlegung von Teilbebauungsplänen für die Geissweid und die St. Oswaldsgasse von der Aegeristrasse bis zur Kirchenstrasse ergänzt. Im Übrigen werden die bestehenden Hausfronten, als Baugrenze gegen die Strasse, und die vorhandene Bauweise als verbindlich angesehen. Schwierigkeiten ergeben sich hieraus nur, wenn Bauvorhaben mit diesen Satzungen nicht mehr in Einklang stehen oder andere Momente eine eingehendere Regelung verlangen. Diskrepanzen ergeben sich meist in städtebaulicher Beziehung, da die Meinungen in dieser Hinsicht selten auf einen Nenner gebracht werden können. Zur Zeit beschäftigt ein solcher Fall die Baubehörden seit dem Frühjahr 1965. Der Stadtrat genehmigte am 5. April Projektpläne für den Umbau des Hauses zum Falken unter bestimmten Auflagen, die der Bauherr vorerst nicht ohne weiteres akzeptieren wollte. Verhandlungen, bautechnische Untersuchungen und andere Ursachen führten ihn dazu, das Umbauprojekt fallen zu lassen. Die Absicht, einen zweigeschossigen Pavillonbau in moderner Bauart, im Sinne einer Uebergangslösung zu erstellen, vermochte nicht zu befriedigen.

II.

Unter den geschilderten Umständen sah man sich genötigt, eine andere Lösung anzustreben. Wesentliche Momente waren dabei, die Ausmerzung des Engpasses an der Zeughausgasse, die Sicherstellung eines späteren Arkadeneinbaues längs der Neugasse und eine dem heutigen Strassenbild angepasste Architektur. Die Verhandlungen mit dem Bauherr führten dann zum Abschluss folgender Verträge:

A. Vereinbarungen mit folgenden Bestimmungen

1. Der Stadtrat von Zug verpflichtet sich, dem Grossen Gemeinderat von Zug sobald als möglich, jedoch spätestens bis Ende November 1965, Bericht und Antrag zu stellen über den Erlass eines Bebauungsplanes für das Gebiet der Liegenschaften Apotheke Wyss, Falkenhaus und Schmidhaus, im Grundbuch als Parzellen Nr. 1024, 1022 und 1023 eingetragen.

2. Der genannte Bebauungsplan hat folgende Bestimmungen zu enthalten:
  - a) Festlegung der geschlossenen Bauweise;
  - b) Verpflichtung zum Einbau von Arkaden längs der Neugasse. Die Arkaden haben eine Tiefe von 3,8 m aufzuweisen, gemessen von den heute bestehenden Parzellengrenzen an.
3. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, Herrn J. Wickart für die Fläche, welche von der Arkade beansprucht wird, sowie für die Einräumung eines öffentlichen Fusswegrechtes durch die Arkade z.G. der Einwohnergemeinde Zug eine Entschädigung von Fr. 900.-- pro m<sup>2</sup> zu entrichten. Dieser Betrag wird am Tage fällig, an welchem die Arkade für den öffentlichen Fussgängerverkehr geöffnet wird.
4. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, den Einbau der Arkade nicht vor dem 1. Januar 1980 zu verlangen.
5. Herr J. Wickart verpflichtet sich, die Arkade innerhalb eines Jahres, nachdem deren Erstellung vom Stadtrat verlangt worden ist, einzubauen.
6. Sämtliche Kosten des Arkadeneinbaues sind von Herrn J. Wickart zu tragen. Es ist dessen Angelegenheit, den Neubau derart zu erstellen, dass der Einbau der Arkade sich mit möglichst geringen Kosten verwirklichen lässt.
7. Sollte für das Gebiet der genannten Grundstücke Nrn. 1022, 1023 und 1024 nicht die geschlossene Bauweise festgelegt werden, wie es vorne in Ziffer 2 vereinbart wird, so fallen die Ziffern 3 und 6 dieses Vertrages bezüglich Entschädigung für die Arkade und die Uebernahme der Kosten für den Arkadeneinbau dahin. In diesem Falle werden die Parteien im Zeitpunkt, wo die Stadt den Arkadeneinbau verlangt, über die Höhe der Entschädigung und die Tragung der Erstellungskosten verhandeln.
8. Falls die geschlossene Bauweise gemäss Ziffer 1 dieses Vertrages festgelegt wird und Herr J. Wickart die Bewilligung erhält, seine Liegenschaften GBP Nrn 1022 und 1023 mit mehr als 4 Vollgeschossen zu überbauen, so entfällt für die Stadt jede Entschädigungspflicht für die Arkade; sie hat also weder für den Einbau der Arkade noch für die Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes durch die Arkade irgendwelche Entschädigung zu bezahlen.
9. Bezüglich der Unterhalts- und Reinigungspflicht des Arkadenweges und der Tragung der daraus entstehenden Kosten gilt die allgemeine Regelung, welche vom Stadtrat oder vom Grossen Gemeinderat für die öffentlichen Arkadenwege getroffen wird.
10. Herr J. Wickart verpflichtet sich, die in diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen unter persönlicher Haftbarkeit allfälligen Rechtsnachfolgern zu überbinden.

B. Vorvertrag zu einem Kauf- und Tauschvertrag mit folgendem Inhalt:

I. Gegenstand des Vertrages

1. Herr Josef Wickart verpflichtet sich, folgenden Landabschnitt zu den unter Ziffer II dieses Vertrages genannten Bedingungen an die Einwohnergemeinde Zug zu verkaufen:

Stück Land, ca. 30 m<sup>2</sup> gross, an der Zeughausgasse, in der Stadtgemeinde Zug gelegen, abzutrennen von GBP Nr. 1023 und zuzuschlagen zu GBP Nr. 1027, gemäss beiliegendem Plan des Stadtbauamtes Zug vom 22. Juli 1965, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

2. Die Einwohnergemeinde Zug verpflichtet sich, folgende Landabschnitte zu den unter Ziffer II dieses Vertrages genannten Bedingungen an Herrn J. Wickart zu verkaufen:

- a) Stück Land, ca. 3 m<sup>2</sup> gross, an der Falkengasse, in der Stadtgemeinde Zug gelegen, abzutrennen von GBP Nr. 1021 und zuzuschlagen zu GBP Nr. 1022, gemäss beiliegendem Plan des Stadtbauamtes Zug vom 22. Juli 1965, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

- b) Stück Land, ca. 9 m<sup>2</sup> gross, an der Falkengasse, in der Stadtgemeinde Zug gelegen, abzutrennen von GBP Nr. 1021 und zuzuschlagen zu GBP Nr. 1023, gemäss beiliegendem Plan des Stadtbauamtes Zug vom 22. Juli 1965, der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet.

II. Vertragsbedingungen

1. Dieser Vorvertrag wird unter folgenden Vorbehalten abgeschlossen:

- a) Genehmigung des Baugesuches von Herrn J. Wickart für die Erstellung eines Neubaus auf den GBP Nrn 1022 und 1023 (Liegenschaften Falkenhaus und Schmidhaus) durch den Stadtrat;

- b) Genehmigung dieses Vorvertrages durch den Regierungsrat im Sinne von Art. 23, Abs. 2, des Gemeindegesetzes.

Falls eine dieser Bedingungen sich nicht erfüllt, fällt dieser Vorvertrag automatisch dahin; dadurch entsteht für keine Partei irgendwelche Entschädigungspflicht.

2. Nutzen und Schaden der beiden von der Einwohnergemeinde Zug veräusserten Landstreifen gehen am Tage der Genehmigung dieses Vorvertrages durch den Regierungsrat an Herrn J. Wickart über. Von diesem Termin an ist Herr J. Wickart berechtigt, die beiden Landstücke zu überbauen.
3. Herr J. Wickart verpflichtet sich, das Schmidhaus so bald als möglich, jedoch spätestens bis Ende Dezember 1966, abzubauen.

4. Für den Abbruch des Schmidhauses, für die freiwillige Rückversetzung der östlichen Bauflucht um ca. 2,70 m und für den daraus entstehenden Minderwert der Liegenschaft Schmidhaus, deren Breite sich von 8,40 m auf 5,70 m reduziert, zahlt die Einwohnergemeinde Zug Herrn J. Wickart eine Entschädigung von Fr. 9'000.--. Dieser Betrag ist Herrn J. Wickart innert 10 Tagen nach Abbruch des Schmidhauses zu überweisen.

5. Der Hauptvertrag hat folgende Bestimmungen zu enthalten:

a) Der Antritt des von Herrn J. Wickart veräusserten Landstückes mit Nutzen und Schaden für die Erwerberin erfolgt am Tage des Eintrages des Hauptvertrages ins Grundbuch. Der Antritt der von der Stadt veräusserten Landstücke mit Nutzen und Schaden für den Erwerber ist bereits erfolgt.

b) Nachwährschaft wird gegenseitig wegbedungen.

c) Der Kaufpreis beträgt Fr. 1'500.-- pro m<sup>2</sup>; somit ergeben sich folgende Entschädigungsansprüche:

aa) Entschädigungsanspruch von Herrn J. Wickart für den Verkauf von ca. 30 m<sup>2</sup> Land

Fr. 45'000.--

bb) Entschädigungsanspruch der Einwohnergemeinde Zug für den Verkauf von ca. 12 m<sup>2</sup> Land

Fr. 18'000.--

cc) Saldo zu Gunsten von Herrn J. Wickart

Fr. 27'000.--

=====

Die Berechnung der definitiven Entschädigungsansprüche hat nach den Massen zu erfolgen, welche vom Kantonalen Vermessungsdienst im Mutationsplan angeführt werden.

Der nach Verrechnung der gegenseitigen Ansprüche sich ergebende Differenzbetrag zu Gunsten von Herrn J. Wickart ist innert 10 Tagen nach Eintragung des Kauf- und Tauschvertrages ins Grundbuch von der Einwohnergemeinde Zug zu überweisen.

d) Sämtliche mit diesem Kauf- und Tauschvertrag verbundenen Kosten und Gebühren werden von der Einwohnergemeinde Zug übernommen.

e) Die Parteien bevollmächtigen die Urkundsperson, die mit dem nachfolgenden Grundbucheintrag dieses Vertrages in Betracht fallenden Geschäfte beim Grundbuchamt anzumelden.

Auf Grund dieser Vereinbarung reichte der Bauherr am 25. August 1965 Pläne für einen 3-geschossigen Neubau ein, die öffentlich aufgelegt wurden. Es ist anzunehmen, dass für die nächsten 20 - 30 Jahre für die Liegenschaft der Apotheke Wyss keine Veränderungen zu erwarten sind. Daher ist es angezeigt, den Neubau Falken in Fassade und Dachgestaltung dem Strassenbild anzupassen.

III.

Am 6. Juli 1965 reichten die Herren Gemeinderäte Paul Weber und Dr. Peter Dalcher folgende Motion ein:

"Der Stadtrat wird beauftragt, raschmöglichst über das Stadtgebiet innerhalb der 2. Ringmauer eine eigene Bauordnung auszuarbeiten und dem Grossen Gemeinderat vorzulegen."

Es wäre naheliegend, das Geschäft Neubau Falken bis zur Erledigung dieses Begehrens zurückzulegen. Eine Bauordnung für das ganze Gebiet, die sich ja nicht bloss auf allgemeine Richtlinien beschränken kann, sondern auch weitere Momente erfassen muss und u.a. den Einbezug der unter Ziff. I erwähnten Spezialpläne bedingt, erfordert längere Zeit. Der Stadtrat ist jedoch vertraglich verpflichtet, den Bebauungsplan Apotheke Wyss - Falken noch im Laufe dieses Monats dem Grossen Gemeinderat zu unterbreiten.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, den Verträgen betreffend Landabtretungen bei der Liegenschaft Falken und dem Arkadeneinbau zuzustimmen, sowie den Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken zu genehmigen.

Zug, den 17. November 1965

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
i.V. F. Jost Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung  
Bebauungsplan

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.

BETREFFEND BEBAUUNGSPLAN FUER DIE BAUWEISE AUF DEN LIEGENSCHAFTEN  
APOTHEKE WYSS UND FALKEN, LANDABTRETUNGSVERTRAG UND ARKADENEINBAU

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnissnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 81  
vom 17. November 1965

b e s c h l i e s s t :

1. Die Vereinbarung zwischen Josef Wickart und Karl Landis & Cie. und der Einwohnergemeinde betreffend Erstellung eines Bebauungsplanes für die Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken und Arkadeneinbau längs der Neugasse, sowie der Vertrag betreffend die Landabtretungen bei der Liegenschaft Falken werden genehmigt.
2. Der Bebauungsplan "Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken" Nr. 2861 vom 10. November 1965 wird genehmigt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Ziffer 2 sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

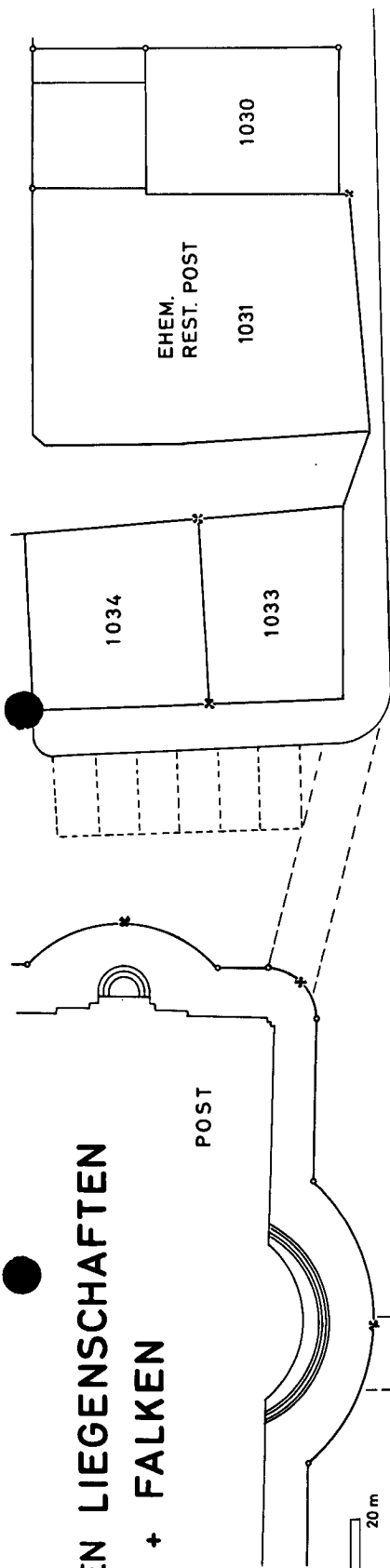
Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

# BAUWEISE AUF DEN LIEGENSCHAFTEN APOTHEKE WYSS + FALKEN



SITUATIONSPLAN

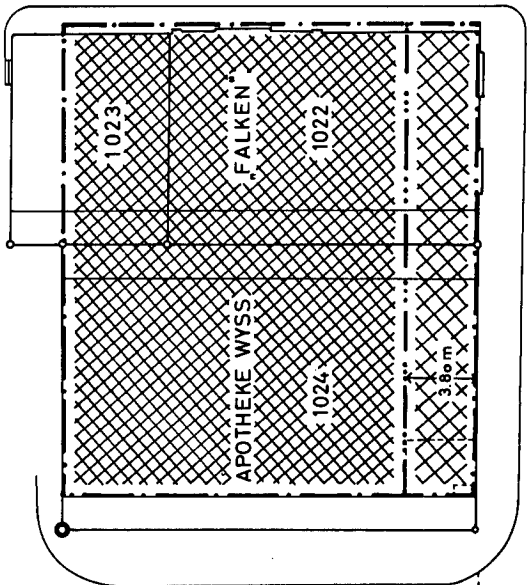
M = 0 1 2 3 4 5 10 15 20 m

N

## LEGENDE:

ZU GENEHMIGEN SIND:

- GESCHLOSSENE BAUWEISE QXXXXXX
- 4 VOLLGESCHOSSE, MAX. DACHGESIMSHÖHE 13.00m
- ÜBEREINSTIMMENDE STEILDACHFORMEN
- LUKARNEN BIS ZU 1/3 DER FASSADENLÄNGE
- BAULINIE HOCHBAU
- BAULINIE PARTERRE



ZEUGHAUSGASSE

FALKEN GASSE

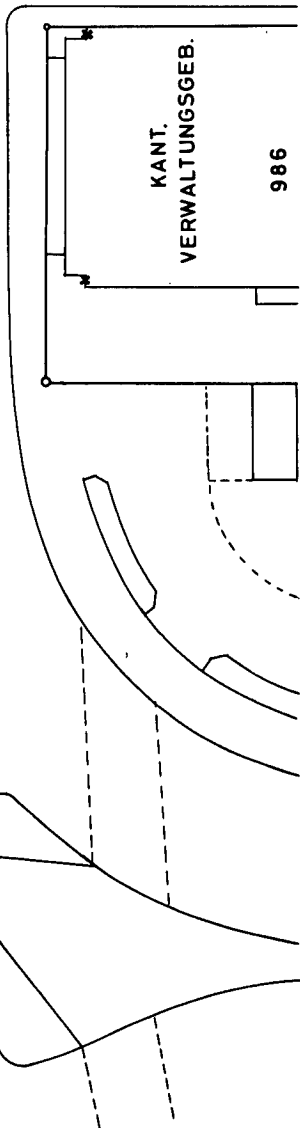
1021

AROLA

1018

1019

NEUGASSE



966

983

984

KANT.

VERWALTUNGSGEB.

986

10. NOV. 1965

STADTBAUAMT ZUG

DER STADTGENIEUR:

*Schumacher*

*[Signature]*

# LANDABTAUSCH LIEGENSCHAFT FALKEN



10. NOV. 1965  
STADTBAUAMT ZUG

Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke  
Wyss und Falken, Landabtretungsvertrag und Arkadeneinbau

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 15. Februar 1966

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 15. Februar 1966 in Anwesenheit der Herren Stadtrat August Sidler, Stadtingenieur Hans Schnurrenberger und Stadtarchitekt John Witmer zur Vorlage über den Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken, Landabtretungsvertrag und Arkadeneinbau Stellung genommen. Die Kommission beschloss einstimmig, auf die Vorlage einzutreten und unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

I. Bericht der Kommission

Die Baukommission hatte diese Vorlage seiner Zeit zurückgestellt. Zudem wollte sie abwarten, bis die Projekteingabe für den Neubau beim Falken so bereinigt war, dass der Stadtrat dem Baugesuch entsprach. Das vom Bauherrn nun vorgelegte Projekt, welches vom Stadtrat mit Bedingungen bewilligt werden dürfte, hat den Vorteil, dass die Arkade längs der Neugasse nicht erst 1980 sondern bereits sofort freiwillig auf eine Breite von 2,50 m geöffnet würde. Der Stadtrat ist der Meinung, dass er bereits jetzt das öffentliche Fusswegrecht beanspruchen und das betreffende Land entschädigen wolle. Der Vertrag müsste neu gefasst und für die restlichen 1,50 m, die ab 1980 zur Verfügung stehen, wiederum mit der gleichen Entschädigung abgegolten werden. Dieses Verfahren kann der Stadtrat in eigener Kompetenz durchführen. Die beiden Beteiligten, Herr J. Wickart und Herr Dr. J. Wyss, sollen sich ebenfalls vertraglich geeinigt und eine Grenzregulierung zwischen den beiden Liegenschaften vorgenommen haben. Trotzdem die Baukommission zum Neubau auf der Liegenschaft Falken keine Stellung zu beziehen hat und diese eindeutig in die Kompetenz des Stadtrates fällt, hat sie doch die Meinung, dass folgende Berücksichtigungen bei der Erteilung der Baubewilligung vorgenommen werden sollten. Das vorgesehene Flachdach zwischen den beiden neuen Giebeln sollte mit Kupfer abgedeckt werden, da ein Kiesklebedach wegen eventueller Sicht von oben nicht am Platze wäre. Die Fenster sollten mindestens soweit zurückversetzt sein, wie die anderen Fenster an der Neugasse, das heisst, es sollten keine aufgesetzten Fenster bewilligt werden. Die Pfeiler der Arkaden und bei den Schau-

fenstern sind zu schmal und sollten etwas dicker ausgeführt werden. Nachdem nun das Projekt des Neubaus Falken in befriedigender Art und Weise gelöst werden konnte, steht der Zustimmung zur Vorlage nichts mehr im Wege. Ganz abgesehen davon, dass die Stadt auch in der Zeughausgasse den dringend nötigen Raum für die Verkehrsabwicklung erhält.

## II. Antrag der Kommission

Auf Grund ihrer Prüfung gelangt die Kommission einstimmig zu folgendem Antrag:

1. Der Vereinbarung gemäss Ziffer I des stadträtlichen Beschlussesentwurfes sei zuzustimmen.
2. Dem Bebauungsplan "Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken" sei in erster Lesung zuzustimmen.

Zug, 24. Februar 1966

Für die Baukommission:

Hanswerner Trütsch, Präsident

Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke  
Wyss und Falken, Landabtretungsvertrag und Arkadeneinbau

2. Lesung

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 26. Mai 1966

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Mit Beschluss vom 15. März 1966 haben Sie in erster Lesung den Bebauungsplan Nr. 2861 vom 10. November 1965 für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken sowie die Verträge betreffend Landabtretungen und Arkadeneinbau genehmigt. Auftragsgemäss hat hierauf der Stadtrat den Plan vom 4. April bis 4. Mai 1966 öffentlich aufgelegt. Da in der Zwischenzeit die privatrechtlichen Vereinbarungen der beteiligten Grundeigentümer abgeschlossen werden konnten, sind erwartungsgemäss keine Eingaben eingelaufen.

Unter Vorbehalt der privaten Verträge hatte der Stadtrat schon am 7. März 1966 die Baubewilligung für die Erstellung eines Neubaus auf der Liegenschaft Falken erteilt. Er konnte dies, weil ohne das Zustandekommen der erwähnten Vereinbarungen, die Bewilligung wieder hinfällig geworden wäre und andererseits die Neuüberbauung vom Bebauungsplan nicht abhängig war. Derselbe enthält praktisch nur noch Auflagen für die Liegenschaft Apotheke Wyss.

Die definitiven Baupläne für den Neubau Falken erforderten eine Ergänzung der Vereinbarung vom 2. August 1965. Diese hat folgenden Wortlaut:

N A C H T R A G   z u r   V E R E I N B A R U N G

zwischen

Herrn Josef Wickart, Fadenstrasse 39, Zug, sowie der  
Firma Karl Landis & Cie., Albisstrasse 1, Zug, Nachfolger  
Landis & Co., Baumeister, 6301 Zug, Inh. Viktor Konrad,  
Baumeister, als Miteigentümerin der GBP Nr. 1022 zu  
1/150 Anteil

einerseits

und

der Einwohnergemeinde Zug, vertreten durch den Stadtrat

anderseits

bezüglich der Liegenschaft Falken vom 2. August 1965.

1. In den Ziffern 3 und 8 der Vereinbarung vom 2. August 1965 wird festgelegt, die Entschädigung für die Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes durch die Arkade betrage Fr. 900.-- (Franken neunhundert) pro m<sup>2</sup>, sofern der Neubau nicht mehr als vier Vollgeschosse aufweise. Gemäss den von Herrn M. Ziegler, Architekt, Zürich, eingereichten Plänen (Baugesuch Nr. 6032) ist die Errichtung von vier Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss vorgesehen. In Berücksichtigung dieser höheren Ausnützung wird die Entschädigung für die Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes auf Fr. 675.-- pro m<sup>2</sup> (Franken sechshundertfünfundsiebzig) festgelegt.
2. Ursprünglich war geplant, längs der Neugasse eine Arkade von 3,8 m Tiefe zu errichten. Der Stadtrat verpflichtet sich, dem Grossen Gemeinderat die Reduzierung des genannten Masses auf 3,5 m zu beantragen.
3. Nach Ziffer 4 der Vereinbarung vom 2. August 1965 kann der Einbau der Arkade nicht vor dem 1. Januar 1980 verlangt werden. Gemäss den eingereichten Plänen wird jedoch die Arkade gleichzeitig mit dem Neubau bis auf eine Tiefe von 2,5 m erstellt werden. Dieses Teilstück der Arkade sollte von den Fussgängern sofort benützt werden dürfen. Die Stadt erklärt sich bereit, Herrn J. Wickart die auf dieses Teilstück fallende Entschädigung innert 10 Tagen nach Freigabe der Arkade für den Fussgängerverkehr zu bezahlen. Herr J. Wickart verpflichtet sich, nach Erstellung des Neubaus mit der Stadt über die sofortige Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes zu verhandeln.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Vereinbarung vom 2. August 1965 weiterhin in Kraft.

Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, vom Nachtrag zur Vereinbarung vom 2. August 1965 in Sachen Ueberbauung der Liegenschaft Falken in zustimmendem Sinne Kenntnis zu nehmen und den Bebauungsplan in 2. Lesung zu genehmigen.

Zug, 26. Mai 1966

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
R. Wiesendanger .. Dr. K. Meyer

Beilage: Antrag zur Beschlussfassung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr.  
BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN FUER DIE BAUWEISE AUF DEN LIEGEN-  
SCHAFTEN APOTHEKE WYSS UND FALKEN, LANDABTRETUNGSVERTRAG UND  
ARKADENEINBAU

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 81.2  
vom 26. Mai 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Der Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken Nr. 2861 vom 10. November 1965 wird genehmigt.
2. Dem Nachtrag zur Vereinbarung vom 2. August 1965 betreffend Landabtretung und Arkadeneinbau wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, den

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke  
Wyss und Falken, Landabtretungsvertrag und Arkadeneinbau

2. Lesung

---

Bericht und Antrag der Baukommission vom 22. Juni 1966

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 21. Juni 1966 in Anwesenheit der Herren Stadtrat August Sidler, Stadttingenieur Hans Schnurrenberger und Stadtarchitekt John Witmer zur Vorlage betreffend den Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken, Landabtretungsvertrag und Arkadeneinbau, 2. Lesung, Stellung genommen. Eintreten wurde einstimmig beschlossen.

#### I. Bericht der Kommission

Der für die zweite Lesung zwischen Herrn Josef Wickart, der Firma Karl Landis & Cie. und der Einwohnergemeinde Zug abgeschlossene Nachtrag zur Vereinbarung vom 2. August 1965 war Gegenstand eingehender Beratungen in der Kommission. Trotzdem dieser Nachtrag speziell im letzten Satz der Ziffer 3 zu wenig genau formuliert ist, kann sich die Kommission für diesmal damit abfinden. Sie beschloss aber einstimmig, dass für künftige Verträge eine klarere Formulierung verlangt werden muss. Die Verhandlungen mit Herrn Wickart über die sofortige Einräumung des öffentlichen Fusswegrechtes sind so einzuleiten, dass mit der Fertigstellung des Baues klare Verhältnisse bestehen und das öffentliche Fusswegrecht geregelt ist. Dies sollte in gegenseitigem guten Einvernehmen möglich sein, ohne dass die abgeschlossenen Vereinbarungen geändert werden müssen.

Im Nachtrag zur Vereinbarung wurde die Arkadenbreite von 3,8 m auf 3,5 m reduziert, dies in Anpassung an andere Abmachungen betreffend Arkadeneinbau. Einheitlich soll die Nettobreite 3,0 m betragen. In der Kommission wurde auch dem Wunsche Ausdruck gegeben, bei zukünftigen Arkadeneinbauten der Pfeilergestaltung ein ganz besonderes Augenmerk zu schenken. Auch in bezug auf die Beleuchtung sollte in Zukunft eine gewisse Abstimmung angestrebt werden.

Im Beschlussesentwurf ist die Ziffer 1 genauer zu präzisieren, da der Bebauungsplan vor der Planaufgabe in dem Sinne abgeändert wurde, dass das Arkadenmass von 3,8 m auf 3,5 m reduziert und

diesem Masse in Klammer "Minimum" beigefügt wurde. Ferner wurde in der Legende dieses Planes festgehalten "Die Arkadenbreite muss brutto mindestens 3,5 m und netto mindestens 3,0 m betragen."

## II. Antrag der Kommission

Die Baukommission empfiehlt dem Grossen Gemeinderat mit allen Stimmen, bei einer Enthaltung,

1. Es sei auf die Vorlage einzutreten und derselben mit nachstehender Aenderung zuzustimmen.
2. Der Beschlussesentwurf des Stadtrates ist in Ziffer 1 wie folgt abzuändern:

Dem Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken Nr. 2861 vom 10. November 1965, genehmigt durch den Stadtrat am 28. März 1966, wird zugestimmt.

Zug, 22. Juni 1966

Für die Baukommission  
Hanswerner Trütsch, Präsident

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 88  
BETREFFEND DEN BEBAUUNGSPLAN FÜR DIE BAUWEISE AUF DEN LIEGEN-  
SCHAFTEN APOTHEKE WYSS UND FALKEN, LANDABTRETUNGSVERTRAG UND  
ARKADENEINBAU

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 81.2  
vom 26. Mai 1966

b e s c h l i e s s t :

1. Dem Bebauungsplan für die Bauweise auf den Liegenschaften Apotheke Wyss und Falken Nr. 2861 vom 10. November 1965, genehmigt durch den Stadtrat am 28. März 1966, wird zugestimmt.
2. Dem Nachtrag zur Vereinbarung vom 2. August 1965 betreffend Landabtretung und Arkadeneinbau wird zugestimmt.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung, sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Zug, 5. Juli 1966

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:  
W. Bossard

Der Stadtschreiber:  
A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 9. Juli bis zum 9. August 1966.